



Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: BOB/STVA

Termin der Tagung: 25.09.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Oberbürgermeister ☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen ☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen ☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten ☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz ☐ Ausschuss für Bau und Verkehr ☒ Hauptausschuss ☒ Stadtverordnetenversammlung ☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf ☐ Information an AG Ortsteile ☐ Jugendhilfeausschuss	25.09.2019

Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die in der Anlage aufgeführten sachkundigen Einwohner für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) kann die Gemeindevertretung Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

Sachkundige Einwohner haben nach § 43 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Nach Satz 3 der vorbenannten Vorschrift haben sie allerdings keine Stellvertreter. § 30 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 31 Abs. 2 und 3 BbgKVerf gelten entsprechend.

Anlage:

Namentliche Besetzung für die Fachausschüsse der StVV mit sachkundigen Einwohnern.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**